



Gesetzentwurf

der Landesregierung - *Der Ministerpräsident*

**Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung
des IT-Staatsvertrags**

A. Problem

Gemäß Art. 91c Grundgesetz und § 1 Absatz 1 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (IT-Staatsvertrag) – übernimmt der IT-Planungsrat seit seiner Gründung im Jahr 2010 die Koordinierung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der IT. Dies beinhaltet vor allem den Beschluss von fachunabhängigen und fachübergreifenden IT-Interoperabilitäts- und Sicherheitsstandards sowie die Steuerung von Digitalisierungs-Projekten.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 wurde die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts „FITKO“ (Föderale IT-Kooperation) errichtet. Die gemeinsame Anstalt hat die Aufgabe, den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung der Aufgaben zu unterstützen.

Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung der Verwaltung, deren allgemeiner Dynamik und insbesondere der Zunahme von föderal getragenen Vorhaben sowie der teils erforderlichen Kurzfristigkeit, auch im Sinne der gemeinsamen Reaktionsfähigkeit, besteht seitens des IT-Planungsrats die Notwendigkeit, der FITKO mit kurzer Vorlaufzeit neue Digitalisierungsaufgaben zu übertragen. Bei geänderten Rahmenbedingungen oder aktuellen Erfordernissen ist eine Umpriorisierung aber nicht möglich, da Finanzierungsspielräume fehlen.

B. Lösung

Es werden folgende (wesentliche) Anpassungen am IT-Staatsvertrag vorgenommen:

- a) In der **Präambel** wird klargestellt, dass es sich bei der Verwaltungsdigitalisierung um eine Daueraufgabe handelt, die im föderalen Verbund zu bewältigen ist. Dies hat zur Folge, dass Haushaltsmittel für mehrere Jahre erforderlich sind.
- b) Dem IT-Planungsrat wird eine neue Aufgabe zugewiesen: Die Möglichkeit des Betriebs von aus der Zusammenarbeit von Bund und Ländern resultierenden Digitalisierungslösungen (**§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3**). Die Regelung schafft die Voraussetzung dafür, dass Online-Antragsverfahren nach dem

EfA-Prinzip durch Bund und Ländern gemeinsam finanziert werden können. Eine technische Übernahme des Betriebs durch den IT-Planungsrat ist in der Regel nicht vorgesehen, sodass die geschaffenen Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten des Betriebs durch ein federführendes Land unberührt bleiben.

- c) Der IT-Planungsrat kann auch mehrjährige Projekte für die Verwaltungsdigitalisierung steuern (**§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4**). Da viele föderale Projekte auf mehrere Jahre angelegt sind, müssen korrespondierend auch Haushaltsmittel mehrjährig bereitgestellt werden. Mehrjährige Projekte werden im Wirtschaftsplan (WiPlan) aufgeführt und in die mittelfristige Finanzplanung aufgenommen. Die deutschlandweite/länderübergreifende Registermodernisierung ist in diesem Zusammenhang als (aktuell) wichtigstes und größtes gemeinsames IT-Vorhaben von Bund, Ländern und Kommunen exemplarisch hervorzuheben.
- d) Der IT-Planungsrat kann kurzfristig bund- oder länderübergreifend einsetzbare digitale Lösungen zur Verfügung stellen oder projektieren (**§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5**). Die Formulierung greift den Inhalt der MPK-Beschlüsse vom 22.10.2021 und vom 02.06.2022 auf. Die MPK hat um Vorschläge gebeten, wie dem Bedarf nach kurzfristigen und übergreifenden digitalen Lösungen künftig Rechnung getragen werden kann. Dabei hat sie eine stärkere Rolle der FITKO vor Augen. Die gewünschte Flexibilisierung auch in budgetärer Hinsicht wird durch den neuen § 9 Abs. 2 ermöglicht.
- e) **§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6** weist die Verantwortung für das föderale Architekturmanagement dem IT-Planungsrat zu. Damit wird das Anliegen der MPK (Beschluss vom 02.06.2022) aufgegriffen, Regelungen zum föderalen Architekturmanagement in den IT-Staatsvertrags aufzunehmen. In Anbetracht der dezentralen Strukturen der deutschen Verwaltung und der damit einhergehenden Heterogenität der IT-Landschaften ermöglicht das föderale IT-Architekturmanagement eine übergreifende Steuerung der föderalen Verwaltungsdigitalisierung. Es ist angestrebt, unterschiedliche Basis-komponenten, Standards und dezentrale IT-Landschaften durch eine Architekturrahmenplanung gemeinsam auszurichten und Roadmaps bereitzustellen. Weiterhin sollen föderale Prozessketten durch verbindlichen Rahmenvorgaben, wie föderale Architekturrichtlinien und Referenzarchitekturen, harmonisiert und interoperabel gestaltet werden. Zentrale Basisinfra-

strukturen sollen gezielt geplant und weiterentwickelt werden, um strategische Funktionen für dezentrale Anwendungen bereitzustellen. Die FITKO soll ein Kompetenzzentrum der föderalen IT-Architektur aufbauen, das die Länder und den Bund beim Aufbau notwendigen Wissens und notwendiger Fähigkeiten unterstützt. Ein Architekturboard unterstützt mithilfe eines umfassend dokumentierten Gesamtbilds den IT-Planungsrat, um künftig dringend benötigte Lösungen über föderale Ebenen hinweg zu entwickeln.

- f) Die bisherige Formulierung wird dahingehend ergänzt, dass Präsidentin oder Präsident der FITKO als beratender Gast an den Sitzungen des IT-Planungsrats teilnehmen kann (**§ 1 Abs. 2 Satz 2**).
- g) **§ 5 Abs. 4** ermöglicht die Überführung der Regelungen des Gründungsbeschlusses in die Satzung der FITKO, wie dies nach Gründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt üblich ist. Nach Abschluss der Gründungsphase erschwert die Verteilung der Regelungen für die FITKO auf drei Regelwerke (IT-Staatsvertrag, Satzung und Gründungsbeschluss) die Übersichtlichkeit und Transparenz. Soweit Regelungen des Gründungsbeschlusses verändert oder aufgehoben werden, welche Finanzierungs- oder Haushaltsbelange berühren, ist die FMK zu beteiligen.
- h) Durch eine Ergänzung in **§ 9 Absatz 1** wird festgestellt, dass sowohl dauerhafte als auch temporäre Aufgaben vorliegen, welche die FITKO zu erfüllen hat und für welche die Vertragspartner Haushaltsmittel bereitstellen müssen. Für die – nun explizit genannten – dauerhaften Aufgaben müssen dauerhafte Finanzierungsmöglichkeiten vorgesehen werden. Die in § 9 Absatz 1 erfolgte Klarstellung soll den Vertragspartnern diese praktische Notwendigkeit vor Augen führen. Hintergrund der Regelung ist, dass viele Projekte der Informationstechnologie mit einem mehrjährigen Zeithorizont versehen sind. Die Projekte, mit denen sich IT-Planungsrat und FITKO befassen, sind von so komplexer Natur, dass sich ihre Umsetzung zeitlich nicht auf ein Kalender- oder Haushaltsjahr beschränken lässt. Der Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit verursacht in der Praxis bei mehrjährigen Projektumsetzungen immer wieder Probleme, da im Wirtschaftsplan der FITKO keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden können.
- i) Die Unterscheidung zwischen Stamm- und Digitalisierungsbudget wird künftig aufgegeben. **§ 9 Abs. 2 Satz 1** sieht dauerhaft eine gemeinsame Finanzierung von Digitalisierungsprojekten und –aufgaben durch Bund und

Länder vor. Der konkrete jährliche Bedarf, welcher zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben benötigt wird, ist der Höhe nach Schwankungen unterworfen. Da die Bedarfe künftiger Haushaltsjahre im Vorhinein nicht verlässlich abschätzbar sind, wird auf eine betragsmäßige Festlegung im IT-Staatsvertrag verzichtet und eine Finanzierung „in angemessener Höhe“ vorgesehen. Ansonsten müsste erst eine Änderung des IT-Staatsvertrags erfolgen, um zusätzliche Projektmittel bei den Vertragspartnern anfordern zu können. Die Projektmittel nach § 9 Abs. 2 Satz 1 sind – vorbehaltlich der Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 2 – im Wirtschaftsplan der FITKO mit konkreten Projekten zu unterlegen, aus denen sich die Höhe der für das jeweilige Projekt vorgesehenen Mittel ergibt. Einerseits wird damit das finanzielle Risiko der Träger der FITKO definiert und begrenzt, andererseits wird das Budget definiert, über welches der IT-Planungsrat seine strategische Gestaltungskompetenz ausüben kann.

- j) Der IT-Planungsrat wird rechtlich in die Lage versetzt, kurzfristig bund- und länderübergreifend einsetzbare digitale Lösungen für bestimmte Lebensbereiche zur Verfügung zu stellen und zu finanzieren (**§ 9 Abs. 2 Satz 2**). Ziel ist es, dynamischen Entwicklungen und zeitnah auftretenden Handlungsanforderungen Rechnung tragen zu können. Damit wird der Forderung der MPK nach einer Flexibilisierung der Haushaltsaufstellung nachgekommen. In dem von § 9 Abs. 2 Satz 2 festgelegten Rahmen (15 %) kann künftig auf Anforderungen zeitnah reagiert werden, ohne dass das für einen Nachtragshaushalt vorgesehene Beteiligungsverfahren durchlaufen werden muss. Die Zuweisung der entsprechenden Aufgabe an den IT-Planungsrat erfolgt in § 1 Absatz 1 Nr. 5. § 9 Abs. 2 Satz 2 ermächtigt den IT-Planungsrat, unterjährig und nach Genehmigung des Wirtschaftsplans durch FMK und BMF gemäß § 9 Abs. 3 eigenständig neue Projekte im festgelegten Rahmen zu beschließen und aufzusetzen. Die in diesem Rahmen bestimmten Projekte sowie die dafür eingesetzten Mittel sind durch die FITKO nachzuhalten und in der Jahresrechnung transparent zu machen.
- k) Es erfolgt eine Planung der Mittel für die folgenden drei Jahre (**§ 9 Abs. 2 Satz 3**). Die zu finanzierenden Projekte und die für diese Projekte erwarteten Bedarfe in den folgenden drei Haushaltsjahren sind im Wirtschaftsplan gesondert auszuweisen. Durch Aufnahme der künftigen Bedarfe in diese Planung erlangen die Vertragspartner von Mittelbedarfen der FITKO frühzeitig Kenntnis und können diese im Rahmen der eigenen Aufstellungsverfahren berücksichtigen. So kann bei mehrjährigen Projekten i.S.d. §1 Abs.

4, trotz Haushaltsvorbehalten bei Bund und Ländern, die gewünschte verlässliche Finanzierung erreicht werden.

- l) Die Vertragspartner können künftig für alle Aufgaben der FITKO (z.B. Projekte, Produkte, Standards, föderale IT-Architektur und andere Lösungen) von dem Finanzierungsschlüssel abweichende Regelungen im Wirtschaftsplan treffen (**§ 9 Abs. 4 Satz 1**). Es greift zu kurz, die Möglichkeit zur Verwendung anderer Finanzierungsschlüssel lediglich – wie in der vorherigen Fassung – auf „einzelne Projekte oder Produkte“ zu beschränken. Mit der Neuregelung soll allerdings nur die Festlegung abweichender Finanzierungsschlüssel für andere Aufgaben der FITKO ermöglicht werden. Die Finanzierung der FITKO selbst soll hiervon nicht betroffen sein.

- m) Künftig entfällt die Unterscheidung zwischen Stamm- und Digitalisierungsbudget (**§ 9 Abs. 4 Satz 3**). Alle Aufgaben, auch die Projekte nach § 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2 i.V.m. § 1 Nr. 4 und 5, sollen in einem gemeinsamen Budget bewirtschaftet werden. Das Sitzland hat bisher 10 Prozent der Personal- und Verwaltungskosten der FITKO getragen, mit Ausnahme derjenigen Kosten, die auf Projekte des Digitalisierungsbudgets entfielen. Mit dem Wegfall des Digitalisierungsbudgets entfällt auch die Aufteilung der Verwaltungs- und Personalkosten. Das Sitzland trägt künftig 10 Prozent aller Personal- und Verwaltungskosten der FITKO.

- n) An der Finanzierung des bisherigen Digitalisierungsbudgets der Jahre 2020 bis 2022 hat sich der Bund mit einem Anteil von 35 Prozent beteiligt. Die Finanzierung der Projekte i.S.d. § 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erfolgt künftig im Stammbudget mit einem einheitlichen Schlüssel. Auf der Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder am 18. Oktober 2023 in Berlin erfolgte eine Verständigung, dass der Bund künftig einen Anteil von 25 Prozent finanziert (**§ 9 Abs. 4 Satz 4**). Die FMK am 14.09.2023 hatte festgestellt, dass der Bund einen wesentlichen Anteil an den Ausgaben für Digitalisierungsprojekte gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 tragen muss, der deutlich über dem Anteil am Stammbudget der FITKO von 25 % liegt bzw. mindestens dem bisherigen Anteil am Digitalisierungsbudget von 35 % entspricht.

C. Alternativen

Keine, da die Änderungen nur in der vorgesehenen Form die Einstimmigkeit der Regierungen des Bundes und der Länder gefunden haben.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die Kosten zur Finanzierung der FITKO sind in der IT-Maßnahme 2197030000 und dort im Kapitel 1402 im Titel 631 02 hinterlegt. Dem Land entstehen keine erkennbaren zusätzlichen Kosten. Ggf. entstehende Mehrkosten werden innerhalb des vorhandenen Budgets im Epl. 14 gedeckt. Kern der Finanzierungsfrage war, mit welchem Anteil sich der Bund zukünftig an der FITKO und damit an der Digitalisierung beteiligen wird. Der Entwurf regelt nun, dass der Bund durchgängig einen Anteil von 25% am gemeinsamen Digitalisierungsbudget des IT-Planungsrates trägt. Damit wird der Bund zwar in einigen Bereichen statt 35% nur 25% zahlen, sich aber im Ausgleich dazu überall – auch z. B. am Betrieb der sogenannten EfA-Dienste zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes – beteiligen.

2. Verwaltungsaufwand

Es entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Es entstehen keine Auswirkungen auf die private Wirtschaft.

E. Nachhaltigkeit

Der Nachhaltigkeitscheck für Kabinettsvorlagen entfällt wegen Dringlichkeit.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Es handelt sich um einen Staatsvertrag von Bund und Ländern, eine enge Abstimmung ist gegeben. Dem Entwurf wurde bereits auf der MPK am 6. November 2023 von dem Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zugestimmt.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Landtag wird wegen der Dringlichkeit nach der Kabinettsbefassung im Rahmen der Unterrichtung gemäß § 3 Parlamentsinformationsgesetz informiert.

H. Federführung

Federführend ist der Ministerpräsident.

**Entwurf eines Gesetzes zum
Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags**

Vom xx.xx.xxxx

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags

- (1) Dem vom Bund und den Ländern bis zum 31.12.2023 unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos werden, wird dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, XX.YY.ZZZZ

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dirk Schrödter
Minister und Chef
der Staatskanzlei

Begründung:**1. Allgemeines**

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags zu bewirken, die nach Artikel 37 Absatz 2 der Landesverfassung notwendig ist.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1:**

§ 1 Absatz 1 bewirkt die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag, der dadurch in schleswig-holsteinisches Landesrecht umgesetzt wird.

§ 1 Absatz 3 regelt die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrags gemäß seines Artikel 3 Absatz 1 Satz 1. Sollte der Staatsvertrag gegenstandslos werden, ist dies ebenfalls unverzüglich bekannt zu machen. Dieser Fall würde eintreten, wenn bis zum 30. November 2024 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei oder der Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind.

Zu § 2:

§ 2 bestimmt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags. Es tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage

Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

sowie

die Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1**Änderung des IT-Staatsvertrags**

Der IT-Staatsvertrag vom 30. Oktober bis 30. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662), der durch Staatsvertrag vom 15. bis 21. März 2019 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Verwaltungsdigitalisierung hat sich dabei als Daueraufgabe etabliert, die nur im föderalen Verbund erfolgreich bewältigt werden kann und die einen wesentlichen Beitrag für die digitale Transformation der Bundesrepublik leistet.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsleistungen“ die Wörter „und kann aus dieser Zusammenarbeit resultierende Digitalisierungslösungen betreiben lassen“ eingefügt.

- bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. steuert Produkte des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens und föderale, auch mehrjährige Projekte für die Verwaltungsdigitalisierung;“

- ccc) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:

„5. kann kurzfristig bund- und länderübergreifend einsetzbare digitale Lösungen für bestimmte Lebensbereiche zur Verfügung stellen oder projektieren;

„6. verantwortet das föderale IT-Architekturmanagement;“

- ddd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Konferenz“ die Wörter „der Chefin oder“ und nach dem Wort „den“ die Wörter „Chefinnen und“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 wird das Wort „der“ durch die Wörter „die oder der“ ersetzt.

- bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „jeweils“ die Wörter „eine oder“ und nach dem Wort „Informationstechnik“ die Wörter „zuständige Vertreterin oder“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ihre“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die Präsidentin oder der Präsident der FITKO können an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teilnehmen.“

3. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgern“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der IT-Planungsrat kann beschließen, alle Regelungen des Gründungsbeschlusses in die Satzung der FITKO zu überführen und den Gründungsbeschluss außer Kraft zu setzen. Hierzu bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „einer Präsidentin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt und werden nach dem Wort „beruft“ die Wörter „eine Vertreterin oder“ sowie nach dem Wort „Fall“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
7. In § 8 werden nach dem Wort „jeweiligen“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ihrer“ die Wörter „dauerhaften und temporären“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, für Projekte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 Mittel in angemessener Höhe zur Verfügung zu stellen. Bis zu 15 Prozent dieser Mittel können durch den IT-Planungsrat für digitale Lösungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 nach Aufstellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans bestimmt werden. Darüber hinaus wird mit jeder Aufstellung des Wirtschaftsplans auch die Höhe dieser Mittel jeweils für die folgenden drei Jahre geplant.“
 - c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Konferenz“ die Wörter „der Chefin oder“ und nach dem Wort „den“ die Wörter „Chefinnen und“ eingefügt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für einzelne Projekte oder Produkte“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden das Komma und die Wörter „ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge“ gestrichen.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „über das Digitalisierungsbudget nach Absatz 2 zu finanzierenden Projekte und Produkte“ durch „Finanzierung der Projekte nach Absatz 2“ und wird die Angabe „35“ durch „25“ ersetzt.
 - e) Absatz 7 wird aufgehoben.

9. In § 12 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ und das Wort „Versorgungsempfängern“ durch die Wörter „Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern“ ersetzt.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Bund und die Länder können den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum **30. November 2024** nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.
- (2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt Bund und Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde mit.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Berlin, den 21.12.2023

gez. Nancy Faeser

Für das Land Baden-Württemberg

Stuttgart, den 19.12.2023

gez. Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern

München, den 22.12.2023

gez. Markus Söder

Für das Land Berlin

Berlin, den 07.12.2023

gez. Kai Wegner

Für das Land Brandenburg

Potsdam, den 27.11.2023

gez. Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen

Bremen, den 21.12.2023

gez. Andreas Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 19.12.2023

gez. Peter Tschentscher

Für das Land Hessen

Wiesbaden, den 30.11.2023

gez. Boris Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den 31.12.2023

gez. Simone Oldenburg

Für das Land Niedersachsen

Hannover, den 27.11.2023

gez. Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 28.12.2023

gez. Hendrik Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz

Mainz, den 29.11.2023

gez. Malu Dreyer

Für das Saarland

Saarbrücken, den 21.12.2023

gez. Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen

Dresden, den 19.12.2023

gez. Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den 21.12.2023

gez. Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein

Kiel, den 21.12.2023

gez. Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen

Erfurt, den 13.12.2023

gez. Bodo Ramelow